

BÖP, GkPP, Ö.P.F.

BMASGK-Gesundheit - IX/A/3 (Rechtsangelegenheiten
ÄrztInnen, Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR: 0017001

AUSKUNFT

Dr. Paula Lanske
Tel: (01) 711 00 DW 644689
Fax:
paula.lanske@bmgf.gv.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
post@sozialministerium.at zu richten.

GZ: BMASGK-93400/0054-IX/A/3/2018

Wien, 29.03.2018

Bezeichnungsrecht gemäß Psychologengesetz 2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (BMASGK) erlaubt sich zur Frage des Bezeichnungsrechts im Zusammenhang mit erworbenen Kompetenzen in unterschiedlichen psychologischen Bereichen Nachstehendes festzuhalten:

A. Psychologinnen/Psychologen

Das Bezeichnungsrecht/der Bezeichnungsschutz der Studienabsolventinnen/ Studienabsolventen der Psychologie ist gemäß §§ 4 und 5 Psychologengesetz 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, geregelt und liegt gemäß § 50 Abs. 1 Psychologengesetz 2013 in der Vollzugszuständigkeit des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF).

Psychologinnen/Psychologen (die nicht auch Berufsangehörige im Bereich der Klinischen Psychologie oder der Gesundheitspsychologie sind) könnten sich – unvorgreiflich einer anderslautenden Äußerung des BMBWF - mangels bestehender sonstiger (engerer) Rechtsvorschriften auch in Verbindung mit besonderen Schwerpunkten, wie beispielsweise Wirtschaft, Arbeit, Werbung, Kultur, Tourismus, etc. auch in personalisierter Form z.B. als Werbepsychologin/ Werbepsychologe, Kulturpsychologin/Kulturpsychologe, ... bezeichnen.

Zu klären wären hierbei allenfalls notwendige Gewerbeberechtigungen für die gewerbsmäßige Ausübung dieser Tätigkeit, diese Beurteilung wäre durch das für das

Gewerberecht zuständige das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW) bzw. die konkrete Gewerbebehörde vorzunehmen.

Bezeichnungen, die auf Kompetenzen im Gesundheitsbereich verweisen und damit auch suggerieren, dass diese Kompetenzen angewendet werden, sind Psychologinnen/Psychologen, die gerade über keine Berechtigung als Gesundheitsberuf verfügen, insbesondere aufgrund des Berufsvorbehalts untersagt, wie zB „Neuropsychologin“ oder „psychologische Traumatherapeutin“.

- **Bezeichnungen im Bereich der Psychologie auf Grundlage eigener gesetzlicher Bestimmungen**

Bezeichnung ohne gesetzliche Qualifikationsanforderung

- Arbeitspsychologin/Arbeitspsychologe

Diese Bezeichnung ergibt sich aus § 4 Abs. 6 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (AschG), der den Begriff „Arbeitspsychologen“ für den Bereich der arbeitspsychologischen Tätigkeit für Betriebe oder im Auftrag des Arbeitsinspektorates im Zusammenhang mit den Regeln des AschG nennt, ohne jedoch bestimmte gesetzlich vorgegeben Qualifikationserfordernisse anzuführen. Im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten wird die Bezeichnung Arbeitspsychologin/Arbeitspsychologe zulässigerweise zu führen sein.

Bezeichnungen mit gesetzlichen Qualifikationsanforderungen

- Schulpsychologe/Schulpsychologin (Zuständigkeit BMBWF)
- Verkehrspsychologin/Verkehrspsychologe (Zuständigkeit BMVIT)

Diese Bezeichnungen, die durch eigene gesetzliche Regelungen einen bestimmten Qualifikationserwerb vorgeben, wären wohl diesen Psychologinnen/Psychologen vorzubehalten, um keine Vortäuschung von Kompetenzen zu provozieren, die nicht den gesetzlichen Vorgaben für diese Tätigkeit entsprechen.

Das BMASGK kann mangels Zuständigkeit dazu aber keine verbindliche Äußerung abgeben, sondern liegt diese Kompetenz im Zuständigkeitsbereich der genannten Ministerien. Wird jedoch in der Berufsausübung zB als Arbeitspsychologin/Arbeitspsychologe oder Schulpsychologe/Schulpsychologin die gesundheitsberufliche Kompetenz auch relevant, so dass gesundheitspsychologische oder klinisch-psychologische Tätigkeiten ausgeübt werden, so hat jedenfalls wiederum der Berufsvorbehalt sowie die Bezeichnungspflicht gemäß § 20 (allenfalls § 29) Psychologengesetz 2013 den Vorrang.

B. Gesundheitspsychologin/Gesundheitspsychologe, Klinische Psychologin/ Klinischer Psychologe (= Berufsangehörige)

Gemäß Psychologengesetz 2013 ist bei Ausübung des Berufs im Bereich der Gesundheitspsychologie oder der Klinischen Psychologie die entsprechende Bezeichnung

- „**Gesundheitspsychologin**“/„**Gesundheitspsychologe**“ (§ 20) oder
- „**Klinische Psychologin**“/„**Klinischer Psychologe**“ (§ 29) zu führen.

Die selbständige Berufsberechtigung besteht als Gesundheitspsychologin/
Gesundheitspsychologe oder als Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe, wobei die Verpflichtung besteht, die Bezeichnung bei Berufsausübung auch auszuweisen.

- „**Militärpsychologe/Militärpsychologin**“ ist eine gemäß § 6 Abs. 6 Psychologengesetz 2013 geschützte Bezeichnung von Berufsangehörigen.
- **Weiterbildungen** im Gesundheitsbereich, die von Gesundheitspsychologinnen/
Gesundheitspsychologen oder Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen zu bestimmten Themenbereichen zum Erwerb einer besonderen ergänzenden Qualifikation absolviert wurden, können als weitere spezifische Kompetenzen ausgewiesen werden, wie z.B.: EMDR, Essstörungen, Gewalt, etc., nicht aber in personalisierter Form.

Arbeitsschwerpunkte

Die Eintragung von bis zu vier Arbeitsschwerpunkten (Voraussetzung: kontinuierliche zweijähriger Berufserfahrung auf dem Gebiet) ist auch in der Berufsliste möglich, so dass auch über diese Datenbank eine allfällige Suche für Interessierte ermöglicht wird. Hinweis auf Webseiten oder Visitenkarte sind zulässig.

Spezialisierung

Spezialisierungen, die im Gesundheitsbereich den besonderen Weiterbildungsnachweis gemäß § 20 oder § 29 Psychologengesetz 2013 erfordern, können nach Eintragung in der Berufsliste als Klammerausdruck der Berufsbezeichnung angefügt werden, wie beispielsweise „Klinische Psychologin (Klinische Neuropsychologie)“.

Für absolvierte Weiterbildungen im Themenbereich einer Spezialisierung, die vom Umfang und Inhalt aber nicht die Voraussetzungen zur Erlangung einer Spezialisierung erfüllen, wie beispielsweise „Kinder- und Jugend und Familie“, besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Arbeitsschwerpunktes auf die Altersgruppe der Kinder und Jugendlichen hinzuweisen.

Jedenfalls ist zu vermeiden, dass gleiche Bezeichnungen für Arbeitsschwerpunkte verwendet werden, die auch als Spezialisierung anerkannt wurden.

Personalisierte Bezeichnungen (wie zB „Neuropsychologin“ oder „Kinder- und Jugendpsychologin“) finden keine Deckung im Berufsgesetz und könnten den

irreführenden Eindruck erwecken, dass eine weitere Berufsberechtigung im Sinne des Psychologengesetzes 2013 bestünde, die jedoch nicht gegeben ist.

C. Mehrfachkompetenzen im Bereich der Psychologie sowie der Gesundheitspsychologie und Klinischen Psychologie

Verfügen Berufsangehörige über die im Gesundheitsbereich relevanten Kompetenzen (die in der unter Punkt B. angeführten Form auszuweisen sind) hinausgehend auch noch über weitere Qualifikationen als Psychologinnen/Psychologen in verschiedenen Bereichen wie unter Punkt A. angeführt, so ist darauf zu achten, dass eine klare Unterscheidung der Berufsberechtigungen aufgezeigt wird.

Auch ist davon auszugehen, dass im Gesundheitsbereich die Informationen über weitere Kompetenzen einer Person aus Werbung, Kultur oder Wirtschaft nicht relevant sind. Beispielsweise wäre daher dringend zu empfehlen, getrennte Visitenkarten je anlassbezogen zu verwenden und jedenfalls klare Abgrenzungen auf allfälligen Webseiten vorzunehmen.

Insbesondere ist auch anzumerken, dass bei gleichzeitiger Nennung der Gesundheitspsychologie und/oder der Klinischen Psychologie mit anderen Kompetenzen (die allenfalls Gewerbeberechtigungen voraussetzen), beispielsweise auf einer Webseite zu derselben Person für ihre Tätigkeitsbereiche als Wirtschaftspsychologin und Gesundheitspsychologin, jedenfalls insgesamt die engeren Grenzen der Berufspflichten gemäß Psychologengesetz 2013 (z.B. wie enge Werbebeschränkungen) zum Tragen kommen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Bundesministerin:

Dr. Paula Lanske